S 5 KR 2726/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	indessen der freiwilligen Mitgliedschaft in der Krankenversicherung – verschaffte Hinweispflicht
Normenkette	SGB V § 191 Nr. 3; BGB § 242

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 KR 2726/01
Datum	29.10.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 4878/01
Datum	28.02.2003

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der Beklagten wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger auch die auÃergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die freiwillige Mitgliedschaft des KlÃ¤gers bei der Be-klagten infolge Zahlungsverzugs zum 15. Juni 1995 geendet hat.

Der 1963 geborene KlÃ¤ger war seit 01. MÃ¤rz 1993 bei der Beklagten freiwillig krankenversi-chert. Er ist aufgrund einer prÃ¤natalen HirnschÃ¤digung zu einer eigenverantwortlichen Lebens-fÃ¼hrung nicht in der Lage. Bis 10. MÃ¤rz 1995 war sein Bruder M. S. vom Amtsgericht (AG) â Vormundschaftsgericht (VG) Bruchsal als Betreuer bestellt. Mit Schreiben vom 06. Februar 1995 wandte sich die Beklagte an diesen, zu dem sie seit Mai 1994 vergeblich versucht hatte, Kontakt aufzunehmen, und bat um Information, ob der KlÃ¤ger Sozialhilfe erhalte, weil sich

dann der Beitrag zur Krankenversicherung (KV) verringere. Deshalb sei seit Februar 1994 der KV-Beitrag nicht mehr vom Bankkonto abgebucht worden. Der monatliche KV-Beitrag betrage, nachdem der Landeswohlfahrtsverband (LWV) mitgeteilt habe, dass Sozialhilfe nicht gezahlt werde, weiterhin DM 457,50, ab 01. April 1994 DM 427, 50. Hinzu komme die ab 01. Januar 1995 beginnende soziale Pflegeversicherung (PV), deren monatlicher Beitrag DM 37,50 betrage. Der RÃ¼ckstand betrage bis 31. Dezember 1994 DM 4.762,50. Die Beklagte kÃ¼ndigte fÃ¼r den Fall einer NichtÃ¤uÃerung auch bezÃ¼glich Ratenzahlung die Abbuchung vom Bankkonto des KlÃ¤gers am 13. Februar 1995 an. Die Lastschrift Ã¼ber DM 5.227,50 ging am 17. Februar 1995 zuzÃ¼glich DM 10,50 GebÃ¼hren an die Bank der Beklagten zurÃ¼ck. Hierauf wandte sich die Beklagte mit Schreiben vom 23. Februar 1995 an das VG Bruchsal unter Ãbersendung einer Abschrift an den Betreuer des KlÃ¤gers und wies auf die RÃ¼cklastschrift, die Beitragsschuld bis einschlieÃlich Ja-nuar 1995 von DM 5.238,00 sowie darauf hin, dass die Mitgliedschaft des KlÃ¤gers zum 15. MÃ¤rz 1995 kraft Gesetzes ende, falls zu diesem Zeitpunkt kein Geldeingang verbucht worden sei. Mit Schreiben vom 13. MÃ¤rz 1995 an den KlÃ¤ger stellte die Beklagte die Beendigung der Mitglied-schaft nach Â§ 191 Nr. 3 des FÃ¼nften Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB V) zum 15. MÃ¤rz 1995 fest und teilte als BeitragsrÃ¼ckstand zum 13. MÃ¤rz 1995 DM 5.238,00 mit. Am 06. MÃ¤rz 1995 hÃ¶rte die Mitarbeiterin der Beklagten S. eine Aufzeichnung eines Anrufs des Bruders des KlÃ¤-gers auf dem Anrufbeantworter ab, der sich wegen der KV-BeitrÃ¤ge am Montag, dem 06. MÃ¤rz 1995 melden wollte.

Nach AnhÃ¶rung der KlÃ¤gers im Wohnheim der Lebenshilfe in B. am 06. MÃ¤rz 1995 ernannte das VG Bruchsal mit Beschluss vom 10. MÃ¤rz 1995 (2 XVII 24/93) unter Entlassung des bisherigen Betreuers M. S. Rechtsanwalt W. M. zum neuen Betreuer. Bei der Beklagten ging eine Ausferti-gung des Beschlusses am 21. April 1995 ein. Die Ausstellung des Betreuerausweises fÃ¼r Rechts-anwalt M. erfolgte infolge Ãberlastung des VG erst am 11. Mai 1995. Das VG veranlasste am selben Tage die Freigabe von DM 20.000,00 vom Konto des KlÃ¤gers zugunsten des neuen Be-treuers. Rechtsanwalt M. meldete sich schon am 15. MÃ¤rz 1995 bei der Beklagten als Betreuer unter dem Hinweis, finanziell gebe es keine Probleme, und erlÃ¤uterte im Einzelnen mit Schrei-ben vom 19. April 1995 die Situation, die Alkoholproblematik beim Bruder des KlÃ¤gers sowie seine verzÃ¶gerte fÃ¶rmliche Bestellung und sagte die Zahlung der RÃ¼ckstÃ¤nde von ca. DM 6.000,00 aus dem VermÃ¶gen und Erbe des KlÃ¤gers sowie die Zahlung der laufenden BeitrÃ¤-ge zu. Mit Schreiben vom 26. April 1995 bezifferte die Beklagte den BeitragsrÃ¼ckstand in der KV vom 01. Februar 1994 bis 30. April 1995 auf DM 6.472,50, die BeitrÃ¤ge zur PV vom 01. Januar bis 30. April 1995 auf DM 150,00 sowie SÃ¤umniszuschlÃ¤ge auf DM 116,00, somit die HÃ¶he der Gesamtforderung auf DM 6.738,50 und wies auf den 15. des Folgemonats als Zahltag fÃ¼r den Vormonat hin (Fax an Rechtsanwalt M. vom 28. April 1995). Nachdem keine Zahlung erfolgte, wandte sich die Beklagte mit Schreiben vom Montag, den 29. Mai 1995 an Rechtsan-walt M. mit dem Hinweis, dass die freiwillige Mitgliedschaft mit dem Ablauf des nÃ¤chsten Zahltages ende, wenn fÃ¼r zwei Monate die freiwilligen BeitrÃ¤ge trotz Hinweis auf die Folgen nicht entrichtet worden seien. Ferner enthÃ¤lt das Schreiben folgenden Text: "Nach unserer Satzung werden die BeitrÃ¤ge am 15. des Monats fÃ¤llig, der dem jeweiligen Bei-tragsmonat folgt. Bis 30. April 1995 besteht ein BeitragsrÃ¼ckstand

von DM 6.830,52. Auf unser Schreiben vom 26. April 1995 haben Sie bisher nicht reagiert. Sollten wir bis zum 15. Juni 1995 keinen Zahlungseingang verbuchen kÃ¶nnen, werden wir die freiwillige Mitgliedschaft zum 15. Juni 1995 beenden". Dieses Schreiben ging am Dienstag nach Pfingsten, dem 06. Juni 1995, bei der Kanzlei von Rechtsanwalt M., der sich in Urlaub befand, ein. Dessen Mitarbeiterin W. wandte sich telefonisch am 07. Juni 1995 an die Beklagte mit dem Hinweis, dass das Geld kom-me. Die Mitarbeiterin P. der Beklagten wies nach ihrem Aktenvermerk nochmals auf den Termin 15. Juni 1995 hin. Dieser Tag war Fronleichnam, ein gesetzlicher Feiertag in Baden-WÃ¼rttemberg. Mit Fernkopie vom darauf folgenden Freitag, dem 16. Juni 1995 an die Beklagte bezog sich Rechtsanwalt M. auf das Telefonat seiner Mitarbeiterin W. vom 07. Juni 1995 sowie auf die Schwierigkeiten bei der Abhebung von MÃ¼ndelgeld in HÃ¶he von zunÃ¤chst DM 20.000,00 infolge der verspÃ¤teten BetreuerausweisÃ¼bersendung und kÃ¼ndigte die umgehende Ãberweisung der rÃ¼ckstÃ¤ndigen BeitrÃ¤ge von DM 6.830,52 an, die am 23. Juni 1995 auf dem Konto der Be-klagten bei der Baden-WÃ¼rttembergischen Bank (BW) einging. Am 21. Juni 1995 ging bei der Beklagten eine von Rechtanwalt M. erteilte EinzugsermÃ¤chtigung vom 20. Juni 1995 ein. Mit Schreiben vom 03. Juli 1995 bezifferte die Beklagte die BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Monate Mai und den halben Monat Juni bis 15. Juni 1995 bezÃ¼glich der KV und PV einschlieÃlich SÃ¤umniszuschlÃ¤-gen von DM 71,00 auf DM 768,52 und machte von der AbbuchungsermÃ¤chtigung Gebrauch. Die Beklagte verwies weiter darauf, dass die freiwillige Mitgliedschaft des KlÃ¤gers am 15. Juni 1995 infolge Nichtzahlung der BeitrÃ¤ge innerhalb der Frist geendet habe. Am 20. Juli 1995 wandte sich Rechtsanwalt M. nochmals telefonisch an die Mitarbeiterin P. der Beklagten, ob die Entscheidung endgÃ¼ltig sei, was diese nach RÃ¼cksprache beim Mitarbeiter Pf.der Beklagten bes-tÃ¤tigte.

Der KlÃ¤ger erhielt in der Folgezeit Krankenhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) durch die TrÃ¤ger der Sozialhilfe, nahm jedoch auch noch Leistungen der Beklagten in Anspruch.

Mit am 12. Februar 1997 bei der Beklagten eingegangenem Schreiben vom 07. Februar 1997 meldete sich der jetzige Betreuer bei der Beklagten, legte den Schriftverkehr mit Rechtsanwalt M. sowie den Betreuerausweis vom 07. November 1996 vor und forderte die Beklagte auf, den KlÃ¤ger wieder als Mitglied in die Krankenkasse aufzunehmen, was die Beklagte mit Schreiben vom 18. Februar 1997 unter Hinweis auf die Bestandskraft des Bescheids vom 03. Juli 1995 ab-lehnte. Mit fÃ¶rmlichem Bescheid vom 17. Dezember 1997 wies sie den Betreuer darauf hin, dass fÃ¼r eine NeubegrÃ¼ndung der Mitgliedschaft des KlÃ¤gers keine der in Â§ 9 Abs. 1 SGB V genann-ten VersicherungsmÃ¶glichkeiten vorliege. Am 27. Juli 2000 machte der LWV Baden einen Er-stattungsanspruch wegen der fÃ¼r den KlÃ¤ger in der Zeit vom 01. Juli 1996 bis 30. Juni 2000 er-brachten Leistungen Ã¼ber DM 24.000,00 geltend und vertrat die Auffassung, der damalige Be-treuer Rechtsanwalt M. habe mit dem Schreiben vom 16. Juni 1995 rechtzeitig Stundung ver-langt. Mit Schreiben vom 13. September 2000 lehnte die Beklagte das Begehren des LWV unter Hinweis auf die fehlende Antragsberechtigung des LWV ab und sandte die Ã¼bersandten Unterla-gen samt Erstattungsantrag zurÃ¼ck.

Ausgangspunkt des Verfahrens ist der Antrag des jetzigen Betreuers des KlÃ¤gers vom 14. Februar 2001, die Feststellung der Beendigung der Mitgliedschaft zum 15. Juni 1995 gemÃ¤Ã Â§ 44 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB X) zu Ã¼berprÃ¼fen. Er wies darauf hin, dass auch Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft von der Beklagten Leistungen an den KlÃ¤ger erbracht worden seien, was von sich aus schon einen Vertrauenstatbestand begrÃ¼nde. Mit Be-scheid vom 02. April 2001 wies die Beklagte den Antrag unter Hinweis auf die GrÃ¼nde der Be-scheide vom 03. Juli 1995 und 17. Dezember 1997 sowie mit der weiteren BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, es sei unter Bezugnahme auf die AusfÃ¼hrungen des LWV lediglich eine neue rechtliche Bewer-tung von Tatsachen vorgenommen worden, die bereits bei Erlass der genannten Bescheide be-kannt gewesen seien. Die Rechtslage habe sich nicht geÃ¤ndert. Den hiergegen eingelegten Wi-derspruch wies der bei der beklagten Bezirksdirektion Mittlerer Oberrhein gebildete Wider-spruchsausschuss mit Widerspruchsbescheid vom 25. Juni 2001 zurÃ¼ck.

Hiergegen wandte sich der KlÃ¤ger im Klageverfahren beim Sozialgericht (SG) Karlsruhe mit dem Begehren, den Verwaltungsakt vom 03. Juli 1995 zurÃ¼ckzunehmen. Es sei in dem Telefon-gesprÃ¤ch zwischen der Angestellten des frÃ¼heren Betreuers W. und der Bediensteten P. der Be-klagten Stundung gewÃ¤hrt worden. Es komme darauf an, dass ein rechtswidriger Verwaltungsakt keinen Bestand haben dÃ¼rfe. Zur weiteren BegrÃ¼ndung verwies der KlÃ¤ger auf das Klageverfah-ren S 5 KR 1629/01, in dem die Feststellung des Fortbestehens der Mitgliedschaft des KlÃ¤gers Ã¼ber den 15. Juni 1995 hinaus begehrt worden ist. Die Beklagte trat der Klage unter Vorlage ihrer Verwaltungsakten und Hinweis auf die BegrÃ¼n-dung des Widerspruchsbescheids entgegen. Das SG gab mit Urteil vom 29. Oktober 2001, das der Beklagten gegen Empfangsbekenntnis am 15. November 2001 zugestellt wurde, der Klage statt und verpflichtete die Beklagte unter Auf-hebung des Bescheids vom 02. April 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25. Juni 2001, den Bescheid vom 03. Juli 1995 zurÃ¼ckzunehmen. Wegen der Einzelheiten der BegrÃ¼ndung wird auf das angefochtene Urteil verwiesen.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Beklagte mit der am 13. Dezember 2001 schriftlich beim Landessozialgericht (LSG) eingegangenen Berufung, zu deren BegrÃ¼ndung sie auf die mangeln-den Voraussetzungen fÃ¼r das Verfahren nach Â§ 44 SGB X verweist. Bei einer Entscheidung be-zÃ¼glich der Mitgliedschaft kÃ¶nnten Sozialleistungen nicht zu Unrecht erbracht werden, so dass sie nicht verpflichtet gewesen sei, in eine erneute SachprÃ¼fung einzutreten. Ferner habe das Bun-dessozialgericht (BSG) eine rÃ¼ckwirkende BegrÃ¼ndung einer Mitgliedschaft abgelehnt (Urteil vom 08. Dezember 1999 [B 12 KR 12/99 R] = SozR 3 â 2500 Â§ 8 Nr. 4). Im Ãbrigen sei ihr fest-stellender Bescheid vom 03. Juli 1995 rechtmÃ¤Ãig gewesen. Die Voraussetzungen des Â§ 191 Nr. 3 SGB V seien erfÃ¼llt gewesen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 29. Oktober 2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das Urteil des SG fÃ¼r richtig. Eine am Montag, den 17. Dezember 2001 eingelegte An-schlussberufung hat der KlÃ¤ger nicht mehr weiterverfolgt.

Der Berichterstatter hat den Sachverhalt mit den Beteiligten am 13. Februar 2002 erÃ¶rtert und die Akten des SG Karlsruhe S 5 KR 1629/01 und S 5 KR 3709/97 beigezogen. Die Feststellungskla-ge des KlÃ¤gers im Verfahren S 5 KR 1629/01 hat das SG mit Gerichtsbescheid vom 22. Februar 2002 abgewiesen. Der Berichterstatter hat weiter die Vormundschaftsakten des AG Bruchsal (2 XVII 24/93) beigezogen.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsakten sowie die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge und die beigezogenen Akten des SG Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die entsprechend den Form- und Fristvorschriften des Â§ 151 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) eingelegte Berufung der Beklagten ist statthaft und zulÃ¤ssig. Sie ist jedoch nicht begrÃ¼n-det. Das SG hat zu Recht entschieden, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Bescheid vom 03. Juli 1995 zurÃ¼ckzunehmen. Der dies ablehnende Bescheid der Beklagten vom 02. April 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25. Juni 2001 verletzt den KlÃ¤ger ebenso in sei-nen Rechten wie der das Ende der freiwilligen Mitgliedschaft des KlÃ¤gers zum 15. Juni 1995 feststellende Bescheid der Beklagten vom 03. Juli 1995. Die Beklagte ist verpflichtet, im Rah-men des Â§ 44 SGB X diesen Bescheid zurÃ¼ckzunehmen. Das SG hat die in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen zutreffend dargestellt und sein statt-gebendes Urteil zutreffend begrÃ¼ndet. Der Senat schlieÃt sich diesen AusfÃ¼hrungen zur Vermei-dung von Wiederholungen gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG in vollem Umfang an. ErgÃ¤nzend ist im Hinblick auf das Vorbringen der Beteiligten im Berufungsverfahren auszufÃ¼hren:

Der das Ende der freiwilligen Mitgliedschaft zum 15. Juni 1995 feststellende Bescheid der Be-klagten vom 03. Juli 1995 ist objektiv rechtswidrig. Hierbei geht der Senat davon aus, dass das von der Mitarbeiterin W. des Rechtsanwalts M. mÃ¶glicherweise am Mittwoch, dem 07. Juni 1995 erhobene Stundungsbegehren, das sich auch aus dem Aktenvermerk der Beteiligten W. und P. ergibt, nicht positiv beschieden wurde. Soweit vom LWV, auf dessen Schreiben vom 20. Juli 2000 sich der KlÃ¤ger in diesem Verfahren bezogen hat, dargestellt wurde, dass der Stun-dungsantrag am Montag, dem 16. Juni 1995 rechtzeitig gestellt und nicht beschieden worden sei, geht der LWV insoweit von falschen Voraussetzungen aus, nachdem der 16. Juni 1995 kein Montag, sondern ein Donnerstag, und in Baden-WÃ¼rttemberg ein Feiertag (Fronleichnam) gewe-sen ist. Dabei ist hier nicht zu entscheiden, ob auf das Ende der Mitgliedschaft nach Â§ 191 Nr. 3 SGB V mit dem Ablauf des nÃ¤chsten Zahltages, wenn fÃ¼r zwei Monate die fÃ¤lligen BeitrÃ¤ge

trotz Hinweises auf die Folgen nicht entrichtet wurden, die Regeln des Â§ 193 des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuches (BGB) anwendbar wÃ¤ren, da es sich insoweit nicht um eine Frist, sondern einen Termin handelt (vgl. von Wulffen, SGB X, 4. Auflage, Rdnr. 3 und 11 zu Â§ 26).

Offen bleiben kann, ob die Beklagte im Schreiben vom Montag, dem 29. Mai 1995, das im BÃ¼ro des damaligen Betreuers am Dienstag nach Pfingsten, dem 06. Juni 1995 einging, hinreichend Ã¼ber die Folgen der Nichtzahlung belehrt hat. Der Hinweis bezog sich auf einen zwei Monatsbei-trÃ¤ge bei weitem Ã¼bersteigenden RÃ¼ckstand zum 30. April 1995 und auch auf die FÃ¤lligkeit des Beitrages fÃ¼r den Monat April 1995 am 15. Mai 1995. Die Beklagte konnte somit auf den 15. Juni 1995 als Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bei Zahlungsverzug fÃ¼r zwei Monate hinweisen. Zu dem Hinweis auf die Folgen gehÃ¶rt wohl auch, und dies hat der Betreuer des KlÃ¤gers unter Hinweis auf den Beschluss des LSG Sachsen-Anhalt vom 14. November 2001 (L 4 B 11/01 ER) vorgetragen, dass der Hinweis auf die Folgen auch die Information enthalten muss, dass der Versicherte zugleich aus dem gesamten System der gesetzlichen Krankenversi-cherung ausgeschlossen wird und dass kein Recht besteht, freiwilliges Mitglied auch irgendeiner anderen gesetzlichen Krankenkasse zu werden, solange der Versicherte die gesetzlichen Voraus-setzungen fÃ¼r eine Mitgliedschaft nicht neu erfÃ¼llt, vor allem durch eine vorangegangene Pflichtversicherung von hinreichender Dauer.

Der Hinweis auf die Folgen kann sich demnach nicht darauf beschrÃ¤nken, dass die Mitglied-schaft bei dieser gesetzlichen Krankenkasse beendet wird, er muss weiter auch deutlich machen, dass es sich nicht nur um einen Ausschluss aus der jetzigen Krankenkasse, sondern um einen Ausschluss aus der gesetzlichen Krankenversicherung insgesamt handelt. Ohne einen dement-sprechenden Hinweis wÃ¤ren die Rechtsfolgen des Â§ 191 Nr. 3 SGB V ausgeschlossen. Dies ent-spricht auch Hinweisen des Bundesversicherungsamts (BVA) in neuerer Zeit. Â§ 191 Nr. 3 SGB V enthÃ¤lt keine genauere Umschreibung, welche Folgen der Hinweis benennen muss. Da jedoch gesetzliche Hinweispflichten dem Betroffenen die MÃ¶glichkeit geben sollen, sein Verhal-ten in Anbetracht der drohenden Folgen zu Ã¼berdenken, mÃ¼sste ihm deshalb durch eine konkrete, richtige, vollstÃ¤ndige und verstÃ¤ndliche Belehrung die Rechtsfolge seines Tuns oder Unterlas-sens deutlich gemacht werden (vgl. Seewald in KassKomm Rdnr. 12 zu Â§ 66 SGB I m.w.N. so-wie BSG Urteil vom 11. Mai 2000 [B 7 AL 54/99 R] = SozR 3 â□□ 4300 Â§ 156 Nr. 1). Im Hinblick auf die bisherige weithin anerkannte Praxis der Krankenkassen, der auch die Be-klagte gefolgt ist, lÃ¤sst der Senat dahingestellt, ob die neueren prÃ¤ziseren Anforderungen an den Hinweis auf die Folgen bei einem Vorgang aus dem Jahr 1995 anzuwenden sind. Entscheidend ist vielmehr, ob die Beklagte im Hinblick auf die beim KlÃ¤ger gegebene Sondersituation durch UntÃ¤tigkeit des frÃ¼heren Betreuers infolge Alkoholerkrankung, Ã¼ber zwei Monate Zeitablauf bis zur Zusendung des Betreuerausweises an den neuen Betreuer durch das AG Bruchsal und dessen Schwierigkeiten, die VerfÃ¼gungsberechtigung Ã¼ber das VermÃ¶gen des KlÃ¤gers zu erlangen, eine Nachfrist hÃ¤tte setzen mÃ¼ssen (vgl. hierzu Peters KassKomm Â§ 191 SGB V Rdnr. 13), zumal ihr gesamtes Verhalten durch EinrÃ¤umung immer neuer Zahlungsziele ihre Reaktion, als die Zah-lung dann mit wenigen Tagen VerspÃ¤tung erfolgte,

unerwartet erscheinen lÃ¤sst. Damit brauchte der damalige Betreuer des KlÃ¤gers nicht zu rechnen. Jedenfalls hÃ¤tte die Beklagte allen Anlass gehabt, auf die Stundungsbitte eindeutig zu erklÃ¤ren, dass sie nunmehr auch keine noch so geringe VerzÃ¶gerung hinzunehmen bereit sei. Der von Gesetzes wegen (bei vollstÃ¤ndiger Belehrung Ã¼ber die Folgen) eintretende Ausschluss findet nicht statt, wenn sich die Beteiligten noch in Ver-handlungen Ã¼ber die Beitragszahlung befinden. Ein Verhalten wie im vorliegenden Fall wÃ¤re mit den auch im Ã¶ffentlichen Recht anzuwendenden GrundsÃ¤tzen von Treu und Glauben (Â§ 242 des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuchs [BGB]) nicht in Einklang zu bringen.

Das Schreiben der Beklagten an den frÃ¼heren Betreuer des KlÃ¤gers, Rechtsanwalt M., vom 29. Mai 1995 enthÃ¤lt zwei unterschiedliche Aussagen. Zum einen wird auf den BeitragrÃ¼ckstand fÃ¼r Ã¼ber zwei Monate und die Folge der Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft zum 15. Juni 1995 hingewiesen. Zum anderen enthÃ¤lt es auch eine Nachfristsetzung zum Ausgleich des Beitragsr Ã¼ckstandes bis zum 15. Juni 1995. Hinsichtlich dieser Fristsetzung fÃ¼r die Zahlung gilt Â§ 193 BGB, wonach im Falle, dass innerhalb einer Frist eine Leistung zu bewirken ist und der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am ErklÃ¤rungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend fÃ¤llt, an die Stelle eines solchen Tages der nÃ¤chste Werktag tritt. Danach endete die mit Schreiben vom 29. Mai 1995 gesetzte letzte Zahlungsfrist zur Vermeidung des Endes der freiwilligen Mitgliedschaft zum 15. Juni 1995 am Freitag, dem 16. Juni 1995, da Donnerstag, der 15. Juni 1995 in Baden-WÃ¼rttemberg ein gesetzlicher Feiertag ist. Ganz abgesehen von der Frage, ob die Zahlungsfrist in Form einer Nachfrist durch die Beklagte Ã¼ber den Zeitpunkt hinausgehen kann, an dem die Mit-gliedschaft an sich endet, war die Beklagte aufgrund der Gesamtsituation gehalten, auf das Begehren des damaligen Betreuers des KlÃ¤gers in dessen Schreiben vom 16. Juni 1995 (per Fern-kopie am selben Tage bei der Beklagten eingegangen) im Hinblick auf die Schwierigkeiten bei der Abhebung des MÃ¼ndelgeldes eine weitere Nachfrist zu gewÃ¤hren. Rechtsanwalt M. hat in diesem Schreiben auf Â§ 193 BGB ebenso hingewiesen wie darauf, dass seine Mitarbeiterin W. am 07. Juni 1995 im GesprÃ¤ch mit der Mitarbeiterin P. der Beklagten ebenfalls um FristverlÃ¤n-gerung gebeten habe. Rechtsanwalt M. hat weiter dargestellt, dass er zwar die beantragte Er-mÃ¤chtigung zur Abhebung von MÃ¼ndelgeld in HÃ¶he von zunÃ¤chst DM 20.000,00 vom Girokonto des Betreuten bei der Bezirkssparkasse Eppingen gehabt habe, das Konto aber bislang mit einem Sperrvermerk versehen gewesen sei. Durch eine persÃ¶nliche Vorsprache in der kommenden Wo-che, d.h. am 19. oder 20. Juni (Montag oder Dienstag) wollte er die Ãberweisung der rÃ¼ckstÃ¤ndi-gen BeitrÃ¤ge von DM 6.830,52 veranlassen. Die Beklagte war auch deshalb gehalten, eine Frist-verlÃ¤ngerung zu gewÃ¤hren, da das Schreiben vom 29. Mai 1995 erst am Dienstag nach Pfingsten, dem 06. Juni 1995 beim BÃ¼ro des damaligen Betreuers einging, somit die Frist tatsÃ¤chlich â wie das SG ausgefÃ¼hrt hat -Ã¤uÃerst kurz bemessen war, zumal der BeitragsrÃ¼ckstand zum 30. April 1995 unter Beachtung des FÃ¤lligkeitstermins fÃ¼r den Aprilbeitrag am 15. Mai 1995 schon zwei Wochen vor der Abfassung des Schreibens vom 29. Mai 1995 bekannt war.

Weiter war die Beklagte auch deshalb gehalten, auf die Gesuche vom 07. Juni (Frau W.) und 16. Juni 1995 (Fernkopie des Schreibens vom 16. Juni 1995) eine Nachfrist zu gewÃ¤hren, da sie schon im MÃ¤rz 1995 im Zuge des Betreuerwechsels von einer eigentlich eingetretenen Beendi-gung der Mitgliedschaft zum 15. MÃ¤rz 1995 ohne weiteres abgesehen hat. Auch das Schreiben vom 26. April 1995, das Rechtsanwalt M. ebenfalls mit Fernkopie am 28. April 1995 Ã¼bermittelt wurde, enthÃ¤lt keine Hinweise auf eine nunmehr wieder drohende Beendigung der Mitglied-schaft infolge des BeitragsrÃ¼ckstandes, der in diesem Schreiben einschlieÃlich SÃ¤umniszuschlÃ¤-gen auf DM 6.738,50 beziffert wurde. Es enthÃ¤lt vielmehr weiter nur die Anfrage, wie kÃ¼nftig die BeitrÃ¤ge abgebucht werden kÃ¶nnen. Zu berÃ¼cksichtigen ist auch, dass der Betreuerausweis bei Rechtsanwalt M. erst am 11. Mai 1995 einging und vom VG die Freigabe von DM 20.000,00 erst am 11. Mai 1995 verfÃ¼gt wurde, wobei aus den Vormundschaftsakten nicht ersichtlich ist, wann diese Freigabe Rechtsanwalt M. erreichte. Weiter ist im Rahmen einer Gesamtbewertung zu berÃ¼cksichtigen, dass die Beklagte die UmstÃ¤nde des Betreuerwechsels konnte und wusste, dass die entsprechende Legimation des neuen Betreuers bei der Bezirkssparkasse E., wo das Konto des KlÃ¤gers gefÃ¼hrt wurde, eine gewisse Zeit in Anspruch nahm, zumal das Konto mit einem Sperrvermerk versehen war. Somit konnte sich die Beklagte nicht plÃ¶tzlich mit dem am Montag, dem 29. Mai 1995 datierten, nach der aus den Akten ersichtlichen Praxis ein bis zwei Tage spÃ¤ter zur Post gegebenen Schreiben mit einer dadurch derart kurz bemessenen, Ã¼ber das Ende der Mitgliedschaft tatsÃ¤chlich hinausreichenden Zahlungsfrist von ihrer bisherigen Praxis ohne lÃ¤ngere Frist abweichen. Wie ausgefÃ¼hrt, enthÃ¤lt das Schreiben vom 26. April 1995, das nach einem Vermerk der Mitarbeiterin P. am 27. April 1995 zur Post gegeben, jedoch aus nicht weiter ersichtlichen GrÃ¼nden dem damaligen Betreuer am 28. April 1995 nochmals gefaxt wur-de, keinen Hinweis auf die MÃ¶glichkeit einer Beendigung der Mitgliedschaft infolge eines Bei-tragsrÃ¼ckstandes von damals schon 19 Monaten. Diese ErwÃ¤gungen fÃ¼hren dazu, dass die Be-klagte auf das Ansuchen der Mitarbeiterin W. vom 07. Juni und das Schreiben des damaligen Betreuers M. vom 16. Juni 1995 gehalten war, eine Nachfrist zu gewÃ¤hren. TatsÃ¤chlich ist die Zahlung auf dem Konto der Beklagten bei der BW-Bank in Karlsruhe am 23. Juni 1995 einge-gangen.

Somit erwies sich die Berufung der Beklagten als unbegrÃ¼ndet.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

FÃ¼r die Zulassung der Revision bestand kein Anlass, da es sich um keine Rechtssache von grundsÃ¤tzlicher Bedeutung handelt.

Erstellt am: 13.10.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024